

(4)

Gemäß Punkt 9.5 des Gesamtvertrages erteilt der Einzelvertragspartner hiermit seine schriftliche Zustimmung im Sinne des Datenschutzgesetzes, dass die AUSTRO-MECHANA den gesamtvertragschließenden Fachverbänden, den Verwertungsgesellschaften, jedem anderen Einzelvertragspartner und jedem Händler sowie anderen Personen, die ein rechtliches Interesse daran haben, die Information übermittelt, ob bzw. seit wann er Einzelvertragspartner im Sinne des Gesamtvertrages Leerkassettenvergütung ist oder gewesen ist.

(5)

Die Bestimmungen des Gesamtvertrages in Punkt 10. über Kontrolle umfassen auch die einschlägigen Zeiträume vor dem Inkrafttreten dieses Einzelvertrages.

(6)

Die Verwertungsgesellschaften leisten für jene Quantitäten keine Rückerstattung, für welche die Vergütung gemäß § 42b Abs 6 UrhG zurückgezahlt worden ist.

(7)

Ergänzungen und Änderungen dieses Einzelvertrages bedürfen der Schriftform.

(8)

Dieser Einzelvertrag tritt am in Kraft.

(9) Der Einzelvertrag unterliegt österreichischem Recht. Für alle Rechtsstreitigkeiten gilt die Zuständigkeit des Handelsgerichtes in Wien als vereinbart.

Wien, am , am

.....
AUSTRO-MECHANA

.....
Der Einzelvertragspartner